

## Non-Paper:

### Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf in Sachen Tarifeinheit

Um den Vorgaben des Koalitionsvertrags Rechnung zu tragen, muss der Grundsatz der Tarifeinheit gesetzlich geregelt werden. Dabei sind allerdings Änderungen angezeigt.

#### **1. Klare Aussage zur Zulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen**

Im Gesetzestext selbst ist klarzustellen, dass Arbeitsk Kampfmaßnahmen unzulässig sind, wenn sie auf die Durchsetzung eines Tarifvertrages gerichtet sind, der nach dem Grundsatz der Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip in einem Betrieb nicht anwendbar wäre.

#### **2. Spezifische Vorschriften für die Daseinsvorsorge**

Zudem sollte der Entwurf spezifische Vorschriften für die Daseinsvorsorge vorsehen:

- **Reichweite:**
  - Luft- und Bahnverkehr
  - Versorgung mit Energie und Wasser
  - Feuerwehr
  - Erziehungswesen / Kinderbetreuung
  - Kommunikationsinfrastruktur
  - Versorgung mit Bargeld und Zahlungsverkehr
  - Medizinische Versorgung / Pflege
- Für diese Bereiche gelten spezifische **Verfahrensanforderungen**, zum Beispiel:
  - Ankündigungspflicht (z.B. vier Tage)
  - Aufrechterhaltung einer Grundversorgung ("sog. Notdienstarbeiten")
  - Obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Scheitern von Tarifverhandlungen
  - Urabstimmung mit einem Quorum von 50 %
- Zusätzlich sollte die Beurteilung unverhältnismäßiger Streiks in der Daseinsvorsorge durch gesetzliche **Regelbeispiele** klarer gefasst werden.

#### **3. Erläuterung der Vorschläge:**

- Die Unzulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen zur Durchsetzung eines nicht anwendbaren Tarifvertrags ist wesentlicher Regelungsgegenstand des Tarifeinheitgesetzes – der **nicht in der Begründung versteckt** werden sollte.
- Der Ergänzungsvorschlag für die Daseinsvorsorge erfasst **Streikfälle mit besonderer Breitenwirkung** (z.B. Luftverkehr). Der bisherige Gesetzentwurf bietet hierfür keine wirksame Regelung. Die Politik wäre wenig überzeugend, wenn sie den zentralen Handlungsbedarf bei einer Neu-Regelung ausblendet und sich davor scheut, das eigentliche Problem – unverhältnismäßige Streikmaßnahmen oder schon die bloße Angst vor angedrohter Streiks – beim Namen zu nennen.
- **Verfassungsrechtlich** ist die Ergänzung für die Daseinsvorsorge gut begründbar:
  - Sie erfasst gezielt Bereiche mit einer hohen Grundrechtsbetroffenheit Dritter, z.B.: Grundrechte auf Bildung, Leben, körperliche Unversehrtheit (Gesundheitsversorgung), Berufsausübungsfreiheit (Verkehr).
  - Die Regelbeispieltechnik belässt den Arbeitsgerichten den Spielraum für eine verhältnismäßige Anwendung im Einzelfall. Die Regelung ist also lediglich eine maßvolle Kodifizierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
- **Koalitionsvertrag** stützt den Vorschlag: „Durch flankierende Verfahrensregelungen wird verfassungsrechtlich gebotenen Belangen Rechnung getragen.“ Dass das Streikrecht politischem Handeln nicht entzogen ist, zeigen die Aussagen des Koalitionsvertrags zu Zeitarbeitern, deren Einsatz als Streikbrecher abgelehnt wird.